

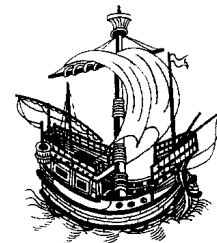
Vereinssatzung der „HansaKogge – Heimathafen Kölle“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HansaKogge – Heimathafen Kölle“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Gründungsmitglieder sind
 - Antje Lepperhoff
 - Anna Klara Schmidder-Ricchiuto
 - Ulla Wessel
 - Frank Gatana
 - Dieter Jonen
 - David Neumann
 - Raffaele Ricchiuto
 - Stefan Wessel
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder sind ausnahmslos ehrenamtlich für den Verein tätig und erhalten keine Vergütung.
- (4) Zweck des Vereins unter Einhaltung der Satzung sind im Einzelnen:
 - Förderung und Verbreitung und Erhalt des kölnischen Brauchtums;
 - Unterstützung aller schulischen und außerschulischen Aktivitäten des Hansa-Gymnasiums, die diesen Prinzipien verpflichtet sind;
 - Unterstützung von sozial benachteiligten Schüler*innen des Hansa-Gymnasiums, die dem Brauchtum aus finanziellen Gründen nicht nachkommen können;
 - Informationsveranstaltungen.



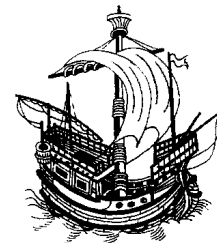
- (5) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral. Alle Formulierungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Schüler*innen unter 16 Jahren treten dem Verein ohne Stimmrecht bei. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten sie automatisch das Stimmrecht.
- (3) Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Vorstand muss der Mitgliedschaft zustimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Kündigung seitens der Mitglieder, die spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Schriftform ist in diesem Fall durch Email gewahrt;
 - durch den Tod des Mitgliedes;
 - durch den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss setzt einen Beschluss des Vorstands mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder voraus. Gegen den Beschluss findet auf schriftlichen Antrag des auszuschließenden Mitglieds eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Der Antrag muss in gesetzlicher Schriftform gestellt und dem Vorstand postalisch an die jeweils aktuelle Vereinsanschrift übersendet werden. Für die Fristwahrung kommt es auf den Tag des Zugangs beim Verein an. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder ihn genehmigt. Gegen diese Entscheidung findet vereinsintern kein weiteres Rechtsmittel statt.

§ 4 Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Geldmittel wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 25,00 € (in Worten: fünfundzwanzig Euro) und kann von der Mitgliederversammlung angepasst werden.



- (3) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Einzugsermächtigung. Andere Formen der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Über die Annahme oder Ablehnung einer Spende entscheidet der Vorstand.

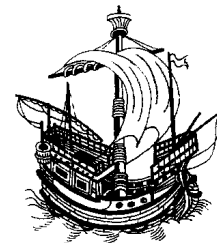
§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

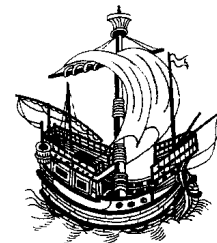
- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme;
- (2) Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstands an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz qualifizierte Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorsitzenden des Vorstands oder als deren Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder;
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festsetzung von Umlagen;
 - Bestellung von Kassenprüfern;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - Änderung der Satzung;



- Auflösung des Vereins;
 - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf - mindestens in zweijährigem Turnus - an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (7) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Schriftform ist durch Emailversand gewahrt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird die gleiche Tagesordnung von einer neuen Mitgliederversammlung behandelt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim gewählt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei um einen Monat auseinanderliegenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Über Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Vorsitzenden und dem/r Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

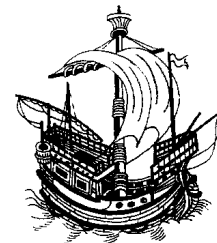
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:
- einem/r Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden als Doppelspitze;
 - einem/r Schatzmeister*in;
 - einem/r Schriftführer*in;
 - bis zu drei Beisitzenden, deren Wahl optional ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.



- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden. Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Absatz 1.
- (4) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Ist ein Vorstandsmitglied aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der weiteren Amtsausübung gehindert, kann der Vorstand es auf schriftlichen Antrag hin aus seinem Amt entlassen. Der verbleibende Vorstand führt die Geschäfte zunächst kommissarisch weiter. Das Amt ist binnen drei Monaten im Rahmen einer – gegebenenfalls außerordentlichen – Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.
- (8) Vorsitzende von Ausschüssen gemäß § 6 (5) sowie Leitende einzelner Aufgabengebiete können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - die Buchführung;
 - die Erstellung des Jahresberichts;
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer*in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von vier Jahren. Diese/r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der/die Kassenprüfer*in erstattet in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.



HansaKogge - Heimathafen Kölle e.V.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte nach Tilgung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den

„Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Hansa-Gymnasiums e.V.“,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 17.12.2022